



Förderung

- privater Erneuerungsmaßnahmen und
- privater Ordnungsmaßnahmen (Abbruchkosten/Gebäuderestwertentschädigung)

I. Fördervoraussetzungen:

- Gemäß den aktuellen Richtlinien muss das Gebäude nach Durchführung einer Erneuerungsmaßnahme eine Restnutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen. Dementsprechend muss das Gebäude im Falle einer Zuschussung grundsätzlich ganzheitlich modernisiert werden, d.h. alle wesentlichen Mängel sind im Zuge einer Gesamtmaßnahme zu beseitigen.
- Die Kosten der Erneuerungsmaßnahmen müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Nutzungsdauer des Gebäudes wirtschaftlich vertretbar sein. Ausnahmen hiervon sind Gebäude, die wegen ihrer künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen. Das gilt vor allem für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen.
- Die Belange des Denkmalschutzes sowie des Ortsbildes sind zu beachten.
- Die förderfähigen Maßnahmen müssen den Sanierungszielen der Stadt entsprechen und das Objekt muss im Sanierungsgebiet liegen.
- Vor Baubeginn muss eine Vereinbarung über die Erneuerung abgeschlossen werden, in der Zuschusshöhe, Durchführungszeitraum, Leistungen etc. geregelt werden.

II. Fördersätze bei privaten Erneuerungsmaßnahmen:

Der Eigentümer eines Gebäudes, der Erneuerungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB durchführt, kann einen Zuschuss aus Sanierungsmitteln erhalten. Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf hat in seiner Sitzung am 24.09.2007 folgende Fördersätze beschlossen:

- Erneuerungsmaßnahmen an Gebäuden
mit Wohnnutzung: 35 % der berücksichtigungsfähigen Kosten
- Erneuerungsmaßnahmen für städtebaulich
besonders bedeutsame Maßnahmen,
insbesondere denkmalgeschützte Gebäude: 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten

...

Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten:

Für die Eigentümer, die Erneuerungsmaßnahmen an Gebäuden durchführen, besteht für den zu tragenden Eigenanteil unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der erhöhten Abschreibung gemäß EstG. Auskunft hierzu erhalten Sie beim Finanzamt oder bei Ihrem Steuerberater.

III. Fördersätze bei privaten Ordnungsmaßnahmen:

Abbruchkosten / Gebäuderestwertentschädigung - Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören die Freilegungskosten (Abbruch- bzw. Abbruchfolgekosten), sowie die sog. Gebäuderestwertentschädigung (= Substanzverlust beim sanierungsbedingten Abbruch eines Gebäudes bzw. Gebäudeteils). Der Substanzverlust ist im Vorfeld der Maßnahme gutachterlich zu ermitteln. Die Förderung kann mit der Bedingung verbunden sein, einen Neubau zu errichten.

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf hat in seiner Sitzung am 24.09.2007 folgende Fördersätze beschlossen:

- Vertraglich vereinbarte Abbruch- und Abbruchfolgekosten: 100 %
- Substanzverlust i.H. der gutachterlichen Gebäuderestwertentschädigung: 100 %

WICHTIG:

Der Eigentümer hat auf eine Bezuschussung einer Erneuerungsmaßnahme oder einer Ordnungsmaßnahme keinen Rechtsanspruch. Die Gemeinde entscheidet nach der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme und den finanziellen Gegebenheiten.

Ansprechpartner

Stadt Bonndorf
Herr Jürgen Kaiser
Martinstr. 8, 79848 Bonndorf i.Schw.
Tel. 07703/9380-40; Fax: -50
mailto: juergen.kaiser@bonndorf.de

Sanierungsträger:

STEG
Herr Matthias Schöne
Königstr. 8, 78628 Rottweil
Tel. 0741/17466-16; Fax: 26
mailto: matthias.schoene@steg.de